

SPONSORING – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Auftragsannahme

MDR Media GmbH (MDR Media) handelt im Namen, Auftrag und auf Rechnung des Mitteldeutschen Rundfunks, Anstalt des öffentlichen Rechts (MDR). Aufträge für Sponsoring im MDR-Fernsehen, in den MDR-Radioprogrammen sowie für OFF-AIR Produktionen des MDR werden durch MDR Media angenommen und wirtschaftlich abgewickelt.

2. Richtlinien für Sponsoring

2.1 Nach Maßgabe von § 10 Medienstaatsvertrag – MStV sowie Ziffer 12.3 der ARD-Richtlinien für Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfen i. d. F. 16.11.2021 weist das Programm zu Beginn und/oder am Ende der Sendungen auf den Sponsor hin. Jeder Hinweis darf die Maximallänge von 7 Sekunden nicht überschreiten.

2.2 Die Sponsorentailer müssen den gesetzlichen Vorgaben und den Regeln für die Praxis zur Gestaltung von Sponsorenhinweisen vom 26.02.2014 gemäß den jeweiligen Ziffern 12 der Richtlinien für Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe von ARD und ZDF entsprechen. Von dem Sponsorenhinweis darf insbesondere keine werbliche Wirkung ausgehen. Der Vertragspartner bestätigt, dass in dem Sponsorentailer kein Material zum Einsatz kommt, dass in einem zeitgleich gesendeten Werbespot verwendet wird.

2.3 Die Entscheidung über die konkrete Gestaltung des Sponsorenhinweises, den der Auftraggeber in eigener Verantwortung für Inhalt und rechtliche Zulässigkeit produziert, bleibt bei MDR Media. Der Auftraggeber soll dabei gehört werden. Der Sponsorentailer ist rechtzeitig, spätestens 10 Tage vor Ausstrahlung (vorweg als Storyboard) mit MDR Media abzustimmen. Er steht unter dem Vorbehalt der rechtlichen wie sendetechnischen Abnahme durch MDR Media. Redaktionelle Belange und programmliche Hoheit des MDR bleiben unberührt. Eine Einflussnahme auf Inhalte der Sendung ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner liefert MDR Media den sendefähigen Sponsorentailer spätestens 7 Tage vor der Ausstrahlung an. Der Link zum Ort des Datentransfers wird dem Vertragspartner von der Technik der MDR Media mitgeteilt. Uploadportale von Drittanbietern können nicht berücksichtigt werden.

2.4 Werden Text oder Gestaltung des Sponsorentailers beanstandet, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass spätestens 4 Tage vor Ausstrahlung ein einwandfreier Sponsorentailer zur Verfügung steht, der den Beanstandungen Rechnung trägt. Liefert der Auftraggeber den einwandfreien Sponsorenhinweis nicht rechtzeitig nach, bleibt die Zahlungspflicht trotz Nichtausstrahlung bestehen.

3. Zahlungsmodalitäten

3.1 Für die in laufender Geschäftsbeziehung stehenden Auftraggeber werden die Einschaltungen (tatsächlich gesendete Sponsorenhinweise) im Regelfall mit Rechnungsdatum 5. des Ausstrahlungsmonats berechnet. Die Rechnungen sind spätestens nach 25 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

3.2 Für erstmalige Auftraggeber sowie Auftraggeber mit Sitz im Ausland gilt Vorauskasse. Die Berechnung der Vorauskasse erfolgt auf Basis der zur Sendung geplanten Sponsorenhinweise im Regelfall jeweils im Monat vor der Erstausstrahlung. Es gelten folgende Zahlungsziele: Der Rechnungsbetrag muss spätestens 3 Arbeitstage vor der ersten Ausstrahlung auf dem in Ziffer 3.6 genannten Konto eingegangen sein. Die Rechnungen sind

bei Wahrung der in Absatz 1 genannten Vorauskasse spätestens nach 25 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skonto/Abzug fällig.

3.3 Ist die Rechnung nicht termingerecht beglichen, so ist MDR Media berechtigt, die Ausführung des Auftrages zu unterlassen oder vom Auftrag zurückzutreten, ohne dass daraus ein Ersatzanspruch des Auftraggebers abgeleitet werden kann. Der Auftraggeber haftet der MDR Media für den entstandenen Schaden.

3.4 Werden Aufträge für Sponsoring von Werbeagenturen oder Werbemittlern erteilt, erhalten diese, sofern sie ihre Auftraggeber werblich beraten und entsprechende Dienstleistungen nachweisen können, eine marktübliche Agenturermäßigung in Höhe bis zu 15 % der um etwaige gewährte Rabatte gekürzten Brutto-Einschaltpreise (ausschließlich Umsatzsteuer). Weitere Ansprüche bestehen für Agenturen oder Werbemittler nicht.

3.5 Auf Umsätze im Werbefernsehen oder Werbung im Hörfunk kann das Sponsoring nicht angerechnet werden.

3.6 Der Auftraggeber überweist den in Rechnung gestellten Betrag auf die auf der Rechnung angegebene Kontoverbindung der MDR Media.

3.7 Veränderungen des Sendeplatzes aus aktuellen politischen oder anderen aktuellen Gründen sind möglich. Sie bedürfen nicht der Zustimmung des Auftraggebers, wenn die Abweichung des Sendeplatzes eine Stunde nicht überschreitet. Die Verschiebung des Hinweises auf eine andere Folge der vertragsgegenständlichen Sendung oder der Verzicht auf den Hinweis bei der Sendung, deren Sendeplatz verändert worden ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Bei einem Verzicht wird der Auftraggeber frei von der Verpflichtung zur Entrichtung des Sponsorenpreises für diese Sendung/Nennung.

4. Nutzungsrechte

4.1 Der Auftraggeber überträgt MDR Media das Recht – und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem Umfang, der für die Durchführung des Auftrags erforderlich ist – den übergebenen Sponsorenhinweis durch Rundfunk jeder Art zu senden und/oder senden zu lassen. Dieses Recht umfasst die Verbreitung von Rundfunkprogrammen, einschließlich Live-Streaming, in jeder technischen Art und Weise (einschließlich „IP-TV“), insbesondere terrestrisch, via Kabel, sowie durch Satellitenausstrahlung. Davon umfasst ist auch das Recht, das Nutzungsrecht dem MDR bzw. den zur Sendeabwicklung beauftragten Dritten einzuräumen.

4.2 Ausgenommen von der Rechteeinräumung sind die Sende- und für die Herstellung des Sendebandes erforderlichen Vervielfältigungsrechte an Musikwerken des GEMA-Repertoires. Soweit diese Nutzungsrechte an der im Sponsorenhinweis enthaltenen Musik einzelfallbezogen nicht durch die GEMA wahrgenommen werden, sind diese durch den Auftraggeber zu erwerben und MDR Media einzuräumen.

4.3 Falls in den Sendeunterlagen Eigen- und/oder Auftragsmusik verwendet wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, bis zur Erstausstrahlung die dazugehörigen Soundfiles unter Angabe der Musikmetadaten über den GEMA Soundfile-Upload (www.gema.de/portal) zum Audiofingerprint-Monitoring für die GEMA-Abrechnung zur Verfügung zu stellen bzw. diese Verpflichtung seinen Vertragspartnern entsprechend vertraglich aufzuerlegen (mdrmedia.de/audiofingerprinting). Dies gilt auch für GEMA-freie und lizenzfreie Musik.

4.4 Der Auftraggeber garantiert vorbehaltlich Abs. 2, dass er MDR Media nur solche Sendeunterlagen (insbesondere Bildtonträger) übersendet, für die er sämtliche für die auftragsgemäße Nutzung erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs- und

Leistungsschutzrechte erworben und abgegolten hat, auch soweit für die Herstellung der Sendeunterlagen Industrieträger verwendet worden sind.

5. Gewährleistungsrechte

Wird der Sponsorentailer gar nicht oder nicht vollständig ausgestrahlt, beschränken sich für den Fall, dass der MDR dies zu vertreten hat, die Gewährleistungsansprüche auf die Nennung eines Ersatztermins oder der Minderung des Entgeltes für die Sendung/Nennung.

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

6. Vertraulichkeit

6.1 Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten der anderen Partei, die ihr aus oder im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit anvertraut oder bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen des Auftrages zu verwenden. Vertraulich sind alle Informationen oder Unterlagen einer Partei, die diese schriftlich als vertraulich gekennzeichnet hat oder deren vertraulicher Charakter sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

6.2 Veröffentlichungen aller Art, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit stehen, sind generell nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partei erlaubt. MDR Media ist jedoch berechtigt, den Namen des Auftraggebers, dessen Marke und Logo sowie Informationen über den Auftrag unter Beachtung der in Ziff. 6.1 genannten Geheimhaltungspflichten zu Referenzzwecken zu verwenden.

7. Datenschutz

7.1 MDR Media speichert personenbezogene Daten (Bestandsdaten) während der Dauer des Vertrages/Auftrags, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Auftraggeber verpflichtet sich, von ihm oder auf seine Veranlassung von Dritten an MDR Media übermittelte, personenbezogene Daten entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere der DSGVO, zu erheben und zu verarbeiten sowie etwa erforderliche Zustimmungen Betroffener vor der Durchführung des Vertrages mit MDR Media einzuholen.

7.2 MDR Media speichert die personenbezogenen Daten nur so lange, wie diese zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind sowie gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen bestehen.

7.3 Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzbestimmungen der MDR Media, abrufbar unter: mdrmedia.de/datenschutz

8. Compliance-Klausel

8.1 MDR Media ist eine zum MDR gehörende Gesellschaft, für die die Einhaltung von Compliance-Regelungen von besonderer Bedeutung ist. Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen sämtliche anwendbare Regelungen einzuhalten. Dazu zählen beispielsweise solche zur Bekämpfung von Kartellrechtsverstößen und der Bekämpfung von Korruption, einschließlich anwendbaren Gesetze in Bezug auf Vorteilsgewährung an und Bestechung von öffentlich-rechtlichen Amtsträgern und Angehörigen der Privatwirtschaft sowie in Bezug auf gesetzeswidrige Einflussnahme und auf Geldwäsche.

8.2 Diese Verpflichtung des Vertragspartners umfasst die Sicherstellung der Befolgung des

Verbots unrechtmäßiger Zahlungen sowie des Verbots der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, deren nahe Angehörige oder sonstige Partner des Vertragspartners.

8.3 Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass auch seine Mitarbeiter, zur Vertragserfüllung herangezogene Externe sowie eingesetzte Subunternehmen die unter 8.1 und 8.2 aufgeführten anwendbaren Regelungen und Rechtsvorschriften beachten.

8.4 Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption und Kartellrechtsverstößen unterstützen und sich insbesondere gegenseitig unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis oder einen konkreten Verdacht von einem solchen Verstoß oder einer entsprechenden behördlichen Untersuchung oder eines Ermittlungsverfahrens haben, der mit diesem Vertrag oder seiner Erfüllung in einem konkreten Zusammenhang steht.

8.5 Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, ein für die MDR Media rufschädigendes Verhalten zu unterlassen.

8.6 Stellt MDR Media einen nach dieser Klausel 8 relevanten Verstoß fest, ist MDR Media berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung auszusetzen und – ggf. auch außerordentlich – zu kündigen.

9. Rücktritt

9.1 Im Falle höherer Gewalt kann jeder Vertragspartner mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass MDR Media ihre Leistung bereits erbracht hat. Zur höheren Gewalt gehören insbesondere Naturkatastrophen, Feuer, Stromausfall, Sturmschäden, Streik, Aussperrung, Schäden durch Bauarbeiten und ähnliche Ereignisse, die die Vertragsparteien nicht zu vertreten haben sowie solche Unterbrechungen durch Pandemien, Epidemien oder Krankheiten, Maßnahmen wie Quarantäne und andere Eindämmungsmaßnahmen, z. B. auch infolge behördlicher Anordnungen oder Warnungen.

9.2 In anderen begründeten Fällen muss ein Rücktrittersuchen des Auftraggebers spätestens 6 Wochen vor dem ersten Sendetermin der Termine, die lt. Rücktrittersuchen storniert werden sollen, schriftlich bei MDR Media eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung der Fristen kann MDR Media die Zustimmung zum Rücktritt verweigern, wenn ein Weiterverkauf der vertraglich vereinbarten Sendetermine an andere Auftraggeber nicht möglich ist.

10. Verantwortung für Inhalte der Werbemittel sowie für die Kennzeichnungs-, Transparenz- und Offenlegungspflicht beim Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) in Werbemitteln nach Maßgabe des EU AI Act

10.1 Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt der MDR Media zur Verfügung gestellten Tonträger und haftet ihr für deren rechtliche Zulässigkeit. Der Auftraggeber stellt MDR Media, die ausstrahlenden Hörfunksender sowie die digitalen Angebote von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese Ansprüche auf einem vom Auftraggeber zu vertretender Umstand beruhen.

10.2 Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Kennzeichnungs-, Transparenz- und Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in Werbemitteln. Dies umfasst insbesondere die Bestimmungen des EU KI Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1689) sowie alle weiteren anwendbaren nationalen und europäischen Vorschriften. Die Kennzeichnungshinweise bis zu einer Länge von drei Sekunden wird MDR Media dem Auftraggeber nicht berechnen.

10.3 Die ordnungsgemäße Kennzeichnung von rechtlich kennzeichnungspflichtigen Audio- und/oder TV-Spots obliegt ausschließlich dem werbungtreibenden Unternehmen bzw. dem Auftraggeber.

10.4 MDR Media sowie die an der Verbreitung beteiligten (Hörfunk-)Sender oder digitalen Plattformbetreiber sind nicht verpflichtet, die Einhaltung der KI-Kennzeichnungspflichten vorab zu prüfen. Sie haften nicht für Verstöße des Auftraggebers gegen entsprechende gesetzliche Vorgaben, es sei denn, MDR Media oder die beteiligten Sender/Plattformbetreiber trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

10.5 Der Auftraggeber stellt MDR Media sowie die beteiligten Sender/Plattformbetreiber von Ansprüchen Dritter, behördlichen Maßnahmen, Bußgeldern, Kosten und sonstigen Nachteilen frei, die aus einer vom Auftraggeber zu vertretenden nicht ordnungsgemäßen oder unterlassenen KI-Kennzeichnung resultieren.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Wird der Auftrag durch MDR Media bestätigt, ist der Erfüllungsort aus dem Vertragsverhältnis Erfurt. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist Erfurt. Dies ist auch der Fall, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Weitere Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, erlangen nur bei schriftlicher Bestätigung durch MDR Media Verbindlichkeit. Alle von diesem Auftrag abweichenden Abreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Unter Beachtung der Grundsätze der §§ 140, 157, 242 BGB sind anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen solche Regelungen anzuwenden bzw. heranzuziehen, die dem am nächsten kommen, was die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit oder Regelungslücke insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht vereinbart hätten.

12.3 Durch diesen Auftrag wird zwischen den Vertragsparteien kein Gesellschaftsverhältnis begründet.

12.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.

MDR Media GmbH ist Mitglied der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. (IVW).

Änderungen vorbehalten.
gültig ab 24.07.2026

Sponsoring – Sendeunterlagen

1. Technische Voraussetzungen von angelieferten TV-Produktionen

Die Produktion von Videomaterial ist in Full HD durchzuführen. Eine Transcodierung von SD-Material ist nicht zulässig.

- Produktionsformat Video: Full HD 1080/50i
- Produktionsformat Audio: PCM; 16 Bit; 48 kHz
- 2 Tonspuren bei Stereo (Audio 1: Links; Audio 2: Rechts) oder Mono
- sendefähige Tonmischung nach EBU R128
- Dateiformat: MXF-Datei nach Bildungsvorschrift OP1a mit AVC-Intra 100 in 1080/50i (nach SMPTE 377M)

Bitte geben Sie eine aussagekräftige Dateibezeichnung an (z. B.: Datum_Marke_Sponsoring_Intro.mxf). Bei mehreren Beiträgen/Sponsortrailern muss die Lieferung in einzelnen Dateien erfolgen.

2. Anlieferungsarten für Sponsortrailer in HD

In Absprache mit der Technik/dem Audioservice der MDR Media hat die Anlieferung per Upload auf die Server der ARD-ZDF-Box zu erfolgen. Der Link wird Ihnen von der MDR Media mitgeteilt und ist zeitlich begrenzt nutzbar. Bitte fordern Sie den Link über folgende E-Mail an: werbung@mdrmedia.de.

3. Gestaltungskosten für Sendeunterlagen

Die Gestaltungskosten für Werbeeinschaltungen (Bild und Ton) gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

Änderungen vorbehalten.
gültig ab 01.01.2022

Sponsoring – Auftragsabwicklung TV

Informationen

Die jeweiligen Sponsorenhinweise werden als Opener und/oder Closer von jeweils max. 7 Sekunden Länge ausgestrahlt. Der Mindestbelegungszeitraum beträgt zwei Wochen. Die Auftragsvergabe erfolgt unter Vorbehalt der Zustimmung des Programms. Redaktionelle Belange und programmliche Hoheit bleiben unberührt.

Rechtliche Abnahme

In der Planungsphase für Ihr Sponsoring übernehmen wir für Sie die rechtliche und programmliche Koordinierung. Die Gestaltung der Sponsortrailer unterliegt den Erfordernissen des MStV (§ 10), mdr.de, die wir im Einzelnen gerne mit Ihnen abstimmen.

Für das Sponsoring im MDR Fernsehen beachten Sie bitte die folgenden zusätzlichen Hinweise:

- Verwendung von gesondertem Werbematerial (keine Sequenzen aus Werbespots).
- Verzehrsszenen und Kaufaufforderungen sind nicht gestattet.
- Ein Slogan kann verwendet werden, wenn er als Markenzeichen eingetragen ist.

Sendeunterlagen

- File: MXF-Datei nach Bildungsvorschrift OP1a mit AVCIntra 100
- Auflösung 1920 x 1080 (Full HD) 50 Halbbildern / Sekunde (50i)
- Bildformat 16:9-Hinweis zur Audiospurbelegung: Bitte auf Spur 1 und Spur 2 die Sendefassung in Stereo. Für die Tonmischung gilt die Aussteuerung nach EBU R128 (lautheitsnormiert auf -23LUfs).

Sponsoring – Auftragsabwicklung Radio

Informationen

Die jeweiligen Sponsorhinweise werden als Opener und/oder Closer von jeweils max. 7 Sekunden Länge ausgestrahlt. Der Mindestbelegungszeitraum beträgt zwei Wochen. Die Auftragsvergabe erfolgt unter Vorbehalt der Zustimmung des Programms. Redaktionelle Belange und programmliche Hoheit bleiben unberührt.

Rechtliche Abnahme

In der Planungsphase für Ihr Sponsoring übernehmen wir für Sie die rechtliche und programmliche Koordinierung. Die Gestaltung der Sponsortrailer unterliegt den Erfordernissen des MStV (§ 10), mdr.de, die wir im Einzelnen gerne mit Ihnen abstimmen.

Für das Sponsoring im MDR Radio beachten Sie bitte die folgenden zusätzlichen Hinweise:

- Verwendung von gesondertem Werbematerial (keine Sequenzen aus Werbespots).
- Verzehrsszenen und Kaufaufforderungen sind nicht gestattet.
- Ein Slogan kann verwendet werden, wenn er als Markenzeichen eingetragen ist.

Sendeunterlagen

- Fileformat: PCM (*.wav)
- 24 Bit Auflösung, 48 kHz
- Samplerate Aussteuerung auf -1dB TruePea

Änderungen vorbehalten
gültig ab 01.01.2022